

Telefon: 0 233-45136
Telefax: 0 233-45139

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung,
Gewerbe,
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-I/311

**Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen
auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München
(Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS-)**

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 12912

Anlagen:

1. Entwurf der Änderungssatzung
2. Stellungnahme des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 19

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 20.11.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Vorbemerkung	2
2. Betrachtung einzelner Gebührentatbestände	3
3. Abstimmung Referate/Dienststellen	6
4. Anhörung der Bezirksausschüsse	6
5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	7
II. Antrag des Referenten	8
III. Beschluss	8

I. Vortrag des Referenten

1. Vorbemerkung

Die Vollversammlung des Münchner Stadtrates hatte am 28.06.2016 die letzte Änderung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) beschlossen und am 18.10.2017 die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund geändert. Dies macht auch eine Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS-) notwendig. Das Kreisverwaltungsreferat nimmt dies zum Anlass, dem Stadtrat über die Erfahrungen mit der aktuellen Sondernutzungsgebührensatzung zu berichten und – wo notwendig – weitere Änderungen vorzuschlagen sowie redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Abgesehen von den Sondernutzungsgebühren für Flächen zur Lagerung von Materialien beim sog. Allerheiligenverkauf sowie beim Christbaumverkauf sollen keine Gebührenerhöhungen für erlaubnisfähige Sondernutzungen stattfinden. Lediglich bei nicht erlaubnispflichtigen Sondernutzungen wie etwa sog. Guerilla-Aktionen soll eine Erhöhung der Gebühren für eine nicht zulässige Nutzung der Straßen und Wege erfolgen.

Bei den beabsichtigten Änderungen geht es darum, bestimmte Gebührentatbestände einerseits eindeutiger zu beschreiben und im Wortlaut zu konkretisieren oder aber sie andererseits weiter zu fassen. Dies soll für mehr Klarheit bei den Sondernutzerinnen und Sondernutzern sorgen.

Weiterhin war zunächst geplant, kleinere Anpassungen des Straßenverzeichnisses, die zu einer veränderten Sondernutzungsgebühr führen würden, vorzuschlagen. Dabei sollten auch redaktionelle Korrekturen vorgenommen und Hausnummern aktualisiert werden.

Diese Änderungen des Straßenverzeichnisses erfordern aber umfangreiche Programmierarbeiten in den zur Gebührenabrechnung im Einsatz befindlichen EDV-Fachverfahren Na22Son und SonAbr.

Zwischenzeitlich wird jedoch die Ablösung des Personenkontenverfahrens (PKF) durch die Stadtkasse stadtweit mit höchster Priorität vorangetrieben. Nach Einschätzung von [IT@M](#) ist eine gleichzeitige Ertüchtigung der Fachverfahren auf PSCD-Tauglichkeit mit einer Änderung des Gebührenverzeichnisses nicht leistbar. Dem Umstand geschuldet, dass sich der Zeitplan des PSCD-Projektes immer wieder geändert hat, hat sich auch die eigentlich für das Jahr 2017 geplante Änderung der

Sondernutzungsgebührensatzung verzögert. Dies hat zur Folge, dass die hier vorgeschlagenen Satzungsänderungen nur diejenigen Tatbestände behandeln, für welche keine Umprogrammierung der Fachverfahren erforderlich ist. Gleichwohl ist diese Satzungsänderung bereits jetzt notwendig, damit die Veranstaltungs- und Versammlungsbehörde des Kreisverwaltungsreferates die geänderten Veranstaltungsrichtlinien umsetzen kann. Nach erfolgreichem Abschluss des PSCD-Projekts jedenfalls soll eine weitere Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vorgeschlagen werden, welche dann alle noch offenen Punkte behandelt.

Den von den Regelungen potenziell betroffenen städtischen Dienststellen sowie den Bezirksausschüssen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Stellungnahmen ein insgesamt positives Bild zeichnen (siehe auch Ziffern 3 und 4 dieser Vorlage).

2. Betrachtung einzelner Gebührentatbestände

Die Darstellung der beabsichtigten Änderungen orientiert sich an dem Aufbau der Anlage I zur Sondernutzungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis.

Ziffer 3.7, Eigenwerbeanlagen an mobilen Fahrradständern

Mit der am 28.06.2017 durch die Vollversammlung beschlossenen Änderung der Sondernutzungsrichtlinien wurde die zulässige Höhe von an mobilen Fahrradständern befindlichen Eigenwerbeanlagen von 25 cm auf 50 cm erhöht. Dies macht nun die Anpassung des Wortlautes des entsprechenden Gebührentatbestandes notwendig.

Ziffer 10, Zeitungskioske

Für auf öffentlichem Straßengrund befindliche Zeitungskioske errechnen sich die Sondernutzungsgebühren anhand der Straßengruppe, in welcher sich der jeweilige Betrieb befindet. In der bisherigen Fassung der Sondernutzungsgebührensatzung sind für Zeitungskioske nur die Straßengruppen I, II und III aufgeführt. Hierbei ist die Gebühr für die Straßengruppe III der Höchstsatz, welcher auch für Zeitungskioske in Straßengruppe S gilt. Um dies zu verdeutlichen und Missverständnissen vorzubeugen, soll die bisher mit „III“ überschriebene Spalte zukünftig mit „III und S“ überschrieben werden.

Ziffern 20 und 21, Gebäudeausladungen im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss

Mit den Ziffern 20 und 21 wurde ursprünglich bezweckt, Gebührentatbestände für

Gebäudeausladungen im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss zu schaffen. Die Tatsache, dass beispielsweise Vordächer nur in Ziffer 20, also im ersten Obergeschoss benannt sind, hat in der Vergangenheit zu Monierungen durch Gebäudeeigentümer geführt. Von diesen wurde vorgetragen, dass sich das betreffende Vordach am Ende des Erdgeschosses befinde und somit kein Gebäuhrentatbestand greifen würde. Auch wenn das Bayerische Verwaltungsgericht München die Gebührenerhebung in diesen Fällen bislang stützte, ist es sinnvoll, durch eine weitere Fassung der Formulierung entsprechenden Unklarheiten entgegenzuwirken. Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass alle Arten von Gebäudeausladungen über 15 cm unter die Gebäuhrentatbestände fallen.

Ziffern 22 und 23, Blumen und Kranzverkauf anlässlich Allerheiligen im Bereich der Friedhöfe sowie Christbaumverkauf vor Weihnachten

Für die Verkaufsflächen von Blumen und Kränzen zu Allerheiligen sowie für Christbäume auf öffentlichem Verkehrsgrund werden für den jeweiligen Verkaufszeitraum Sondernutzungsgebühren anhand der genutzten Fläche erhoben. Für den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen werden pro Tag 5,- Euro erhoben. Letztere Gebührenerhebung ist damit begründet, dass die Flächen auch während des Auf- und Abbaus der Allgemeinheit nicht zur Verfügung stehen. Dieser Logik folgend, fallen die Gebühren auch für die Tage zwischen dem Auf- bzw. Abbau und dem Verkaufszeitraum an, an welchen die Fläche durch Lagerung von Materialien belegt, also dem Gemeingebrauch entzogen ist.

Die bisherige Formulierung der Ziffer 23 stellt dies nicht ausreichend klar, so dass es zu Irritationen bei der Abrechnung oder zu Unstimmigkeiten mit den GebührenschuldnerInnen kam. Mit der ergänzenden Formulierung soll dies abgestellt und zudem einer Empfehlung des Revisionsamtes gefolgt werden.

Weiterhin entspricht die Tagesgebühr von 5 Euro nicht mehr dem wirtschaftlichen Nutzen durch die Benutzung der Flächen und soll daher auf 10,- Euro angehoben werden. Dadurch wird darüber hinaus darauf hingewirkt, dass öffentliche Flächen nur so lange wie unbedingt notwendig belegt werden.

Ziffer 25, Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen

Mit der Neuaufnahme des Gebäuhrentatbestandes "Sonstige temporäre Sondernutzungen im Zusammenhang mit Foto, Film- und Hörfunkaufnahmen" wird eine Lücke bei der Genehmigung von z. B. Aufbauten (Scheinwerfer, Verdunklungskästen, Hebebühnen) auf öffentlichem Verkehrsgrund für Aufnahmen auf Privatgrund, Übertragungswagen und Stromgeneratoren geschlossen.

Bisher wurde für die Abrechnung derartiger Sondernutzungen der Gebühren-

tatbestand einer "Baumaßnahme" nach Ziffer 1 "Baumaßnahmen" zur Anlage I der Sondernutzungsgebührensatzung verwendet. Die Gebührenhöhe bleibt hier unverändert; lediglich die Abrechnung soll "pro angefangenem Tag" statt "pro angefangener Woche" erfolgen. Dies ist auch dem Bedarf der Anträge angepasst, da bei Filmaufnahmen zumeist nur tageweise Sondernutzungserlaubnisse beantragt werden.

Ziffer 41, Werbeveranstaltungen

Durch Beschluss der Vollversammlung am 18.10.2017 wurden die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund geändert. Dabei wurden unter anderem die Möglichkeiten für Promotionveranstaltungen erweitert und deren Name in „Werbeveranstaltung“ geändert. Nunmehr sind Werbeveranstaltungen – statt bisher nur am Karlsplatz und in der Schützenstraße – im gesamten Stadtgebiet zulässig. Dies hat zur Folge, dass auch die Sondernutzungsgebührensatzung in den betreffenden Gebührentatbeständen angepasst werden muss.

Für Werbeveranstaltungen im Stadtbezirk 1 soll der gleiche Gebührenrahmen gelten, welcher bereits für den Karlsplatz angewendet wurde. Für Veranstaltungen in den Stadtbezirken 2, 3, 5 und 8 halbiert sich dieser Gebührenrahmen, für die übrigen Stadtbezirke wird nur noch ein Viertel des vollen Gebührenrahmens fällig. Mit der Staffelung der Gebühren nach Stadtbezirken wird der unterschiedlichen Attraktivität der Standorte Rechnung getragen. Weiterhin finden einerseits die verkehrliche Bedeutung der betroffenen Örtlichkeiten und andererseits der zu erwartende Nutzen für die werbenden Unternehmen Berücksichtigung. Nicht zuletzt werden die zentrumsferner liegenden Stadtbezirke durch geringere Sondernutzungsgebühren gefördert.

Ziffer 44, Werbeeinrichtungen

In den vergangenen Monaten musste festgestellt werden, dass Unternehmen immer neue Wege suchen, um durch sogenannte Guerilla-Aktionen möglichst spektakulär und effektiv auf ihre Produkte und Dienstleistungen aufmerksam zu machen. Eine Form dieser aggressiven Werbeart ist z. B. das Sprühen oder Kleben von großflächigen Werbesymbolen oder Slogans auf Gehwege, Lichtmasten oder Bäume. Auch die Projektion von Bildern mittels Beamer auf öffentliche Flächen ist eine Form dieser Werbung. Da aufgrund der geltenden Sondernutzungsrichtlinien kommerzielle Werbung im öffentlichen Raum grundsätzlich nicht erlaubt ist, werden diese Aktionen ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis ausgeführt. Da nach § 6 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung die Gebührenschuld auch bei der unerlaubten Ausübung einer Sondernutzung entsteht, müssen für diese Werbemaßnahmen

Gebühren erhoben werden. Mangels eines einschlägigen Gebührentatbestandes erfolgt die Abrechnung bislang über den Auffangtatbestand „sonstige Sondernutzung“ nach Ziffer 52 der Anlage I zur Sondernutzungsgebührensatzung. Die zu Grunde gelegte Regelgebühr von 4,- bis 13,- Euro pro Tag und m² entspricht in keiner Weise dem wirtschaftlichen Nutzen für die/den Werbende/n. Dies zeigt sich vor Allem dadurch, dass die in Rechnung gestellten Beträge ohne Weiteres bezahlt werden und die unerlaubte Sondernutzung wiederholt fortgesetzt wird.

Auf öffentliche Flächen gesprühte, gemalte, geklebte oder projizierte Werbung lässt sich in Bezug auf deren Werbefläche und Wirkung mit der von Kundenstopperrn (Klapptafeln) vergleichen. Für diese ebenfalls nicht erlaubte Sondernutzung wird eine Gebühr i. H. v. 10,- bis 50,- Euro pro Tag erhoben (Ziffer 44.2 der Anlage I zur Sondernutzungsgebührensatzung). Die Erfahrungen der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die Erhebung dieser Gebühren zum gewünschten Rückgang dieser unerwünschten Sondernutzungen führt. Um einerseits eine Gleichbehandlung der verschiedenen Werbeformen sicherzustellen und andererseits die Sondernutzungsgebühr auch am wirtschaftlichen Nutzen auszurichten, wird mit Ziffer 44.4 ein Gebührentatbestand für auf öffentliche Flächen gesprühte, gemalte, geklebte oder projizierte Werbung geschaffen. Die Gebühren sollen – abhängig von der betroffenen Straßenklasse – 10,- Euro, 20,- Euro, 30,- Euro bzw. 50,- Euro pro Tag und angefangenem m² betragen und somit der von Kundenstopperrn entsprechen. Gleiches gilt auch für den Gebührentatbestand der Ziffer 44.3 für Werbefahnen, Werbesegel oder (aufblasbaren) Werbefiguren. Auch diese Werbemaßnahmen sind bezüglich Wirkung, wirtschaftlichem Nutzen für die/den Werbende/n, vor Allem aber bezüglich der für die Allgemeinheit entstehende Behinderung mit Kundenstopperrn vergleichbar. Es ist daher geboten, die Gebühr für diese illegalen Sondernutzungen von 10,- Euro, 20,- Euro, 30,- Euro bzw. 50,- Euro nicht mehr wie bisher pro Woche, sondern künftig ebenfalls pro Tag und angefangenem m² zu erheben.

Ziffer 45, Werbemaßnahmen

In Ziffer 45.3 soll ein redaktioneller Fehler bereinigt und das Wort „Gewerbezwecke“ durch das Wort „Werbezwecke“ ersetzt werden.

3. Abstimmung Referate/Dienststellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium, Rechtsabteilung abgestimmt.

4. Anhörung der Bezirksausschüsse

Bei der Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung handelt es sich zwar um eine Angelegenheit, die gemäß der Bezirksausschuss-Satzung keiner Beteiligung der

Bezirksausschüsse bedarf. Die Erfahrungen der vergangenen Jahren haben jedoch gezeigt, dass der Umgang mit Sondernutzungen im öffentlichem Raum für diese Gremien von elementarer Bedeutung ist. Aus diesem Grund wurde mit Schreiben vom 14.07.2017 allen Bezirksausschüssen Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgeschlagenen Änderungen zu äußern.

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23 und 24 haben den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt.

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes hält den Gebührenrahmen für Filmaufnahmen in Hinblick auf den wirtschaftlichen Nutzen für die Filmproduktionsfirmen für zu niedrig, stimmt aber ansonsten den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Das Kreisverwaltungsreferat München hat den Einwand geprüft. Der Einwand des BA 19 stützt sich auf den Punkt 25.1. "Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen" mit den dazugehörigen Gebühren. Im Rahmen der Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien ist von Seiten des Kreisverwaltungsreferates erstmalig vorgesehen, den Punkt 25.2. "Sonstige temporäre Sondernutzungen mit Foto- Film- und Hörfunkaufnahmen" neu mit in die Sondernutzungsrichtlinien bzw. Sondernutzungsgebührensatzung aufzunehmen.

Die Höhe dieser Sondernutzung orientiert sich an der selben Gebührenhöhe wie die Sondernutzung von Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Raum.

Eine Änderung der Gebühren für den Punkt 25.1. "Gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen" ist im Rahmen der jetzigen Evaluierung nicht vorgesehen. Die Überprüfung der Gebührenhöhen ist ein laufender Prozess der Verwaltung. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) lediglich ein Höchstbetrag von 767,00 € als Verwaltungsgebühr möglich ist.

Die übrigen Bezirksausschüsse äußerten sich nicht zu den beabsichtigten Änderungen.

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und dem Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herrn Stadtrat Dominik Krause, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage übermittelt.

II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag des Kreisverwaltungsreferenten mit den Inhalten, einzelne Sondernutzungs-Gebührenänderungen sowie vorwiegend redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührenänderungssatzung) wird gemäß der Anlage 1 beschlossen.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V/SP
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnisnahme.

V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 - 25
2. An KVR-I/25
3. An KVR-III/1
4. An KVR-I/1
5. An GL/2 (3 fach)
zur Kenntnis.

6. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/311
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat – GL/24